



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Der Bonifatius-Verein**

**Kleffner, Anton I.**

**Paderborn, 1899**

Die Provinz Schleswig-Holstein.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-35227**

## Die Provinz Schleswig-Holstein.

Durch den hl. Ansgar und den Mönch Antbert und vorübergehend 822 durch Erzbischof Ebbo von Rheims ist namentlich seit Gründung des Erzbisthums Hamburg-Bremen 831 das Christenthum hier zuerst ausgebreitet. Ansgar errichtete die erste Kirche in Hebeburg.

Erzbischof Adaldag gründete die Bisthümer Schleswig, Ripen und Aarhus 948 als Hamburger Suffragane. 1027 wurde Schleswig dänisch, 1103 wurde das Bisthum Schleswig von Hamburg getrennt und wurde Erzbisthum, die Erzbischöfe Primase von Dänemark und Schweden. Mit Dänemark wurde das Land 1541 protestantisch. (Vergl. die Einleitung in Freisen, *Liber Agendorum ecclesiae Sleszwicensis*, Paderborn 1898 und Die Befehrung Holsteins, Jülpig 1866.)

Als 1414 das dänische Königsgelecht ausstarb, wurde auf Vorschlag des Grafen Adolph von Holstein und Schleswig, das durch Heinrich V. zur Grafschaft erhoben war, Graf Christian von Oldenburg König, und dieser wurde 1457 auch Graf von Holstein. Die Grafschaft wurde 1474 Herzogthum durch Kaiser Friedrich III., das 1533 durch die Person des Herzogs aus der jüngeren Linie des königlichen Hauses von Dänemark getrennt wurde, welches letzteres 1660 zu einer absoluten Monarchie sich gestaltete und Schleswig-Holstein sich ganz anzueignen strebte, was auch 1749 bezüglich Schlesiens gelang. Nachdem der Herzog Peter von Holstein-Gottorp den russischen Thron bestiegen, überließ 1773 Katharina II. auch Holstein an Dänemark gegen Oldenburg und Delmenhorst. 1823 reklamirten die Schleswig-Holsteiner Stände ihre alten ständischen Rechte von Dänemark, 1848 wurde die Unabhängigkeit der Herzogthümer vom Volke erklärt, aber die Dänen siegten 1850/51, wollten volle Incorporation, aber der Krieg von 1864 führte zu dem Frieden von Wien, worin Dänemark die Herzogthümer an Oesterreich und Preußen abtrat, das Jahr 1866 brachte sie ganz an letzteres, welches 1814 auch das Herzogthum Lauenburg von Hannover erworben hatte, welches seit Aussterben des Herzogshauses 1689 dasselbe ererbt hatte. Zur Provinz gehören auch noch die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau.

Die katholische Kirche hat hier mit dem Uebertritt der Landesherrn zum Protestantismus sofort alles verloren, und zwar zumeist an den herrschenden Adel. Aber schon 1589 erschien mit dem Florentiner Kaufmann della Rocca ein Jesuit in Hamburg, und della Rocca erwirkte 1597, daß der Graf Adolph XV. von Schaumburg-Holstein in dem an Hamburg grenzenden Altona katholischen Gottesdienst erlaubte. Seit 1604 übernahmen die Jesuiten von Hildesheim diese Mission, die allerdings zeitweilig unterbrochen wurde. Aber die Kaiser schützten sie. Auch der Anfall der Grafschaft an Dänemark änderte diese Lage nicht, König Friedrich bestätigte die gegebenen Privilegien für die Katholiken 1658. Der Ort war durch ihren Zuzug in die Höhe gekommen; es waren vielfach reiche Kaufleute. Gleichfalls aus merkantilen Rücksichten wurde 1625 von Herzog Friedrich für das von ihm gegründete und nach ihm benannte Friedrichsstadt und ganz Holstein das katholische exercitium gestattet. Auch nach Schleswig zog er katholische Ansiedler aus den Niederlanden und gestattete hier dasselbe, ebenso geschah es in Glückstadt. Den apostolischen Vicaren und Provicaren wurde jedoch von der Regierung im Grunde kein anderes Recht zuerkannt, als die Geistlichen anzustellen. Diese mußten aber vor Antritt des Amtes die allerhöchste Genehmigung nachsuchen, welche nur unter der Bedingung der genauen Befolgung der Landesgesetze ertheilt wurde und bei etwaigen Uebertretungen wieder zurückgenommen werden konnte. Als der apostolische Vicar 1669 dennoch hier firmte, wurde auf Befehl des Königs zuerst die Altonaer Kapelle, in der er die Firmung spendete, geschlossen. Seitdem wagte kein Bischof, in Holstein wieder zu firmen bis auf den früheren Bischof von Osnabrück, verstorbenen Cardinal Melchers. Dieser kam 1859 nach Kopenhagen und bat den König, von dem er sehr freundlich behandelt wurde,



in Schleswig-Holstein firmen zu dürfen. Der König antwortete ihm: „Ich habe nichts dagegen, wenn Sie nur nicht bei meinen Beamten in Holstein Anstoß erregen“. Als er daraufhin in Kiel firmte, brachte es wirklich das Kieler lutherische Consistorium dahin, daß dem Bischof eine allerhöchste Verwarnung ertheilt wurde. Sein Vorgänger Lüpke hatte 1842 in Kiel nur eine stille heilige Messe gelesen und eine kleine Rede gehalten. Deshalb wurden die Vorsteher der katholischen Gemeinde — einen ständigen Geistlichen gab es damals noch nicht in Kiel — vor den Magistrat geladen und ihnen im Namen des Königs ein Verweis ertheilt, weil sie mit dem Bischof correspondirt und ihn in die Kirche gelassen hätten.

Auch die Thätigkeit der Geistlichen war sehr beschränkt. Was das Schlimmste war, sie durften nur Gottesdienst halten in den privilegierten Städten; außerhalb dieser Städte durften sie nur die Sterbesakramente spenden. Wenn im Anfange dieses Jahrhunderts in Kiel ein Kind katholischer Eltern geboren wurde, so durften die Eltern nicht einen Geistlichen kommen lassen, sondern mußten mit dem Kinde nach dem 10 Meilen entfernten Glückstadt reisen. Die Kapellen durften sich hinsichtlich des Baues nicht von anderen Häusern unterscheiden, vor allem keinen Thurm und keine Glocken haben. Eigene Schulen durften die Katholiken in den privilegierten Städten allerdings haben; aber es war ihnen streng verboten, Kinder von Andersgläubigen darin aufzunehmen, auch dann nicht, wenn sie vom Religionsunterricht befreit wurden. Ueberhaupt war es den Katholiken untersagt, ihre Lehren unter Andersgläubigen zu verbreiten, dazu dienliche Schriften auszuthemen, zur Religionsveränderung überhaupt Gelegenheit zu bieten.

Schlimm stand es hinsichtlich der gemischten Ehen seit dem Jahre 1756. In diesem Jahre nämlich verordnete Friedrich V., daß gemischte Ehen zwar geschlossen werden könnten, daß die Brautleute aber jedesmal vor der Eheschließung die königliche Erlaubniß nachsuchen müßten, welche nur ertheilt wurde, wenn sie versprachen, sich von einem evangelisch-lutherischen Prediger copuliren zu lassen und alle Kinder beiderlei Geschlechts von einem solchen taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre aufziehen zu lassen. Es wurde den Geistlichen bei Strafe der Landesverweisung befohlen, sich darnach zu richten, ihnen sogar zugemuthet, diesen Erlaß in der Kirche zu verlesen. Hinsichtlich der Soldaten war man noch strenger. Ein katholischer Soldat, der eine Protestantin heirathen will, muß außer den obengenannten Punkten noch versprechen, daß er nach seiner Entlassung in dem Lande bleiben wolle, sollte er aber genöthigt werden, aus dem Lande zu gehen, so muß er seine Kinder zurücklassen (Verordnung vom 3. Aug. 1759). Die Verordnungen über die gemischten Ehen wurden bis in die sechziger Jahre streng gehandhabt.

Daß die gegen die Katholiken erlassenen Gesetze nicht bloß auf dem Papiere standen, sondern auch angewandt wurden, dafür sorgten vor allem die lutherischen Prädikanten. Sie zeigten nicht bloß jeden Fall der Gesetzesübertretung an, sondern hielten oft in der widerlichsten Weise das Volk gegen die Katholiken auf. So fingen in Hamburg sämtliche Prädikanten nach vorheriger Verabredung am Feste Mariä Verkündigung 1641 ihre Predigten mit dem Ausrufe an: „Feuer, Feuer!“ und fuhrten dann, wenn das Volk erschreckt in die Höhe gefahren war, also fort: „Seht ihr nicht, Bürger, den verderblichen papistischen Brand? Thut eure Augen auf und sehet, wie die feurigen Funken durch die ganze Stadt fliegen und bald in hellen Flammen aufblodern werden.“ Da ist es denn nicht zu verwundern, wenn das Volk selbst zu Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht nahm. So wurden 1623 am Feste der heil. Apostel Petrus und Paulus die Katholiken in der Kapelle in Altona von 60 verummten Reitern mit geschwärzten Gesichtern überfallen. 3 Personen wurden getödtet, 26 schwer verwundet, den übrigen die Kleider vom Leibe gerissen, alle heiligen Geräthschaften wurden geraubt.

Wichtig für die nordischen Missionen ist das Jahr 1682. In diesem Jahre vermachte nämlich der Bischof von Münster, Ferdinand von Fürstenberg, 33 940 Reichsthaler zum Besten



der nordischen Missionen. Von den Zinsen sollte eine Anzahl Missionäre im Norden unterhalten werden. Man traf zunächst ein Uebereinkommen mit dem Jesuitenorden; nach diesem sollte der Orden zunächst 13 Priester für den Norden bestimmen: 3 für Hamburg, 2 für Lübeck, 2 für Glückstadt in Holstein, 2 für Friedrichstadt in Schleswig, 2 für Fridericia in Jütland und 2 für Friedrichstadt. Jeder erhält 125 Reichsthaler, freie Reisebeförderung; er ist verpflichtet, fromm zu leben, eifrige Mühe auf das Heil der Seelen zu verwenden und besonders auch die Verehrung der unbefleckten Gottesmutter zu vermehren und auszubreiten. Die Stiftung wurde bei der Säcularisation eingezogen, aber am 1. Januar 1840 zurückgegeben. Die Jesuiten waren bis zur Auflösung des Ordens fast die einzigen Seelsorger in Schleswig-Holstein. Eine Aenderung zum Besseren für die katholische Kirche trat endlich im Jahre 1863 ein, noch zur Zeit der dänischen Regierung.

Aus den letzten Monaten seines Lebens und seiner Herrschaft über Schleswig-Holstein stammt König Friedrichs Gesetz vom 14. Juli 1863, betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken etc. im Herzogthum Schleswig-Holstein. Sie werden darin von dem Pfarrzwang der Landeskirche befreit und ihnen Gemeindebildung und freie Religionsübung zugestanden, alle bisherigen Beschränkungen aufgehoben. Klöster dürfen jedoch nicht errichtet werden, Kirchenbauten bedürfen der allerhöchsten Genehmigung, ebenso die Ausübung geistlicher Funktionen, selbst die in Funktion befindlichen Geistlichen sollen diese Genehmigung nachsuchen; für geistliche Erlasse wird die Censur der Regierung gefordert; bei gemischten Ehen ist die Abnahme eines Versprechens über Kindererziehung mit Amtsentsetzung bedroht. Die kirchlichen Gemeinden dürfen eigene Confessionsschulen errichten und ihre Mitglieder sind von Verpflichtungen gegen andere Schulen frei. Für die Confession der Kinder ist der Vater, wenn sein Wille nicht nachweisbar ist, die Mutter befugt, Kinder anderer Confession als die der Schule sind vom Religionsunterrichte frei, die Eltern etc. müssen nachweisen, daß für diesen genügend anderweitig gesorgt ist.

Nach der Oesterreichisch-Preussischen Occupation erschien am 23. April 1864 ein Edikt, in dem die Freiheit der Eltern über die Bestimmung der Confession ihrer Kinder garantirt, und ein anderes, worin allen christlichen Glaubensbekenntnissen gleiche Rechte zugesichert und den kirchlichen Oberen freier Verkehr mit ihren Gläubigen gewährt wurden. Bezüglich der Gründung von Kirchen und Schulen sollen die für die Landeskirche geltenden Verordnungen Anwendung finden.

Im Jahre 1833 hatte Schleswig-Holstein 772 974 Einwohner. 1890 waren unter 1 219 523 Einwohnern 21 807 und 1895 unter 1 286 330 Einwohnern 24 184 katholisch. 1863 gab es hier nur etwa 1000 Katholiken und 4 katholische Geistliche in Altona, Kiel, Friedrichstadt und Nordstrand. 1891/96 besuchten 841 resp. 524 katholische Schulkinder protestantische Elementarschulen. Die Differenz fällt ganz auf Kiel, Stadt und Land. Die Zahlen der katholischen Kinder in protestantischen Schulen werden von den betr. Pfarrern sehr in Zweifel gezogen.

### Die Diaspora der Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kreis Hadersleben. 202, 275 Katholiken in den Jahren 1890 und 1895, letztere unter 55 453 Einwohnern. 55 katholische Kinder besuchten 1891 protestantische Schulen, für 1896 sind keine angegeben, die Zahl hat 55 sicher ebenso überschritten, wie die Zahl der